

Geschäftsordnung des Hamburger Leichtathletik-Verbandes e.V.

(Stand: 28.02.2005)

§ 1 Grundsatz

Die Geschäftsordnung regelt die Verfahrensabläufe der Satzung, sowie die Durchführung von Tagungen und Sitzungen.

I. Verfahrensabläufe

§ 2 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Der Antrag auf Aufnahme ist schriftlich einzureichen. Ihm ist eine Satzung des Vereins beizufügen sowie die Erklärung, dass der Verein Mitglied im HSB oder einem anderen Sportbund ist bzw. den Antrag auf Mitgliedschaft gestellt hat. In dem Fall ist gleichzeitig die Zahl der leichtathletiktreibenden Mitglieder anzugeben.
- (2) Das Aufnahmegesuch ist in den amtlichen Mitteilungen des HSB und des HLV bekanntzugeben. Die Mitglieder des Verbandes haben die Möglichkeit, innerhalb von vier Wochen nach der Veröffentlichung Einwände zu erheben.
- (3) Über das Aufnahmegesuch entscheidet das Präsidium. Die Aufnahme ist entsprechend § 2 (2) 1 zu veröffentlichen.

§ 3 Wahlen des Präsidiums und der Ausschussmitglieder

- (1) Die Mitglieder des Präsidiums und der Ausschüsse werden für zwei Jahre gewählt.
- (2) Zu wählen sind:
 - 1.1. der Präsident
 - 1.2. zwei Vizepräsidenten
 - 1.3. der Schatzmeister
 - 1.4. der Vorsitzende des Leistungssportausschusses
 - 1.5. der Vorsitzende des Wettkampfausschusses
 - 1.6. der Vorsitzende des Breitensportausschusses
 - 1.7. der Vorsitzende des Lehrausschusses
 - 1.8. der Vorsitzende des Ausschusses für Öffentlichkeitsarbeit
 - 1.9. der Vorsitzende des Rechtsausschusses
- (3) Zu bestätigen ist der Jugendwart.
- (4) Sollte eine Bestätigung nicht erfolgen, hat die Jugendversammlung eine erneute Wahl durchzuführen. Wird der vom Verbandstag abgelehnte Kandidat dort erneut gewählt, gilt er als bestätigt.

§ 4 Wahlen der Rechtsausschussmitglieder, Schiedsleute und der Vereinsvertreter im Verbandsbeirat

Die Rechtsausschussmitglieder, die Schiedsleute und zehn Vereinsvertreter werden für zwei Jahre gewählt.

II. Tagungen

§ 5 Allgemeine Bestimmungen

Die Tagungen des Verbandstages und der Jugendversammlung sind öffentlich. Die Öffentlichkeit kann auf Antrag durch einen entsprechenden Beschluss ausgeschlossen werden.

§ 6 Einberufung

Die Einberufung des Verbandstages richtet sich nach § 8 (3) der Satzung.

§ 7 Tagungsleitung

- (1) Die Tagungen werden vom Präsidenten, den Vizepräsidenten oder dem Tagungsleiter eröffnet, geleitet und geschlossen.
- (2) Dem Tagungsleiter stehen alle zur Aufrechterhaltung der Ordnung erforderlichen Befugnisse zu. Er ist insbesondere befugt, bei Gefährdung der ordnungsgemäßen Durchführung der Tagung das Wort zu entziehen, Ausschlüsse von Einzelmitgliedern, Unterbrechung oder Aufhebung der Tagung anzuordnen.
Über Einsprüche entscheiden die Tagungsteilnehmer mit einfacher Mehrheit ohne Aussprache.
- (3) Nach Eröffnung prüft der Tagungsleiter die Ordnungsmäßigkeit der Einberufung und die Stimmberechtigung und gibt die Tagesordnung bekannt. Über Einsprüche gegen die Tagesordnung oder Änderungsanträge entscheiden die Tagungsteilnehmer ohne Aussprache mit einfacher Mehrheit.
- (4) Zur Beratung und Entscheidung über die Entlastung des Präsidiums wird ein Tagungsleiter aus der Mitte der Versammlungsteilnehmer gewählt. Dieser hat auch ggfs. die Wahl des neuen Präsidenten durchzuführen.

§ 8 Worterteilung und Rednerfolge

- (1) Das Wort erteilt der Tagungsleiter in der Reihenfolge einer Rednerliste.
- (2) Jedes stimmberechtigte Mitglied kann sich an der Aussprache beteiligen. Der Tagungsleiter kann Gästen das Wort erteilen.
- (3) Berichterstatter und Antragsteller erhalten zu Beginn und am Ende der Aussprache des entsprechenden Tagesordnungspunktes das Wort.

§ 9 Anträge

- (1) Anträge zum Verbandstag sind gemäß 8 (4) der Satzung einzureichen.
- (2) Alle Anträge sind schriftlich einzureichen und zu begründen. Änderungs- und Ergänzungsanträge sind ohne Feststellung der Dringlichkeit zuzulassen.

§ 10 Dringlichkeitsanträge

- (1) Anträge, die nicht auf der Tagesordnung stehen, sind als Dringlichkeitsanträge mit Zustimmung einer Zweidrittel-Mehrheit zur Beratung und Beschlussfassung zuzulassen. Dem Antragsteller ist Gelegenheit zur Begründung zu geben.
- (2) Dringlichkeitsanträge auf Satzungsänderung und Auflösung des Verbandes sind unzulässig.

§11 Anträge zur Geschäftsordnung

- (1) Über Anträge zur Geschäftsordnung, auf Schluss der Debatte und Begrenzung der Redezeit ist außerhalb der Rednerliste sofort abzustimmen. Der Antragsteller und ein Gegenredner können Stellung nehmen.
- (2) Vor einem Antrag auf Schluss der Debatte oder Begrenzung der Redezeit sind die in Rednerliste noch eingetragenen Namen zu verlesen.

§ 12 Abstimmungen

- (1) Abstimmungen können namentlich, schriftlich oder durch Handzeichen erfolgen. Ist keine andere Regelung vorgesehen, erfolgt Abstimmung durch Handzeichen.
- (2) Namentliche oder schriftliche, d.h. geheime Abstimmung hat zu erfolgen, wenn es beantragt wird. Namentliche Abstimmung erfolgt durch Namensaufruf nach der Anwesenheitsliste. Die Namen der Abstimmenden und ihre Entscheidung sind im Protokoll zu vermerken.
- (3) Die Reihenfolge der zur Abstimmung kommenden Anträge ist vor der Abstimmung bekanntzugeben. Liegen zu einer Sache mehrere Anträge vor, so ist über den weitestgehendsten Antrag zuerst abzustimmen. Im Zweifel bestimmt der Tagungsleiter die Reihenfolge.
- (4) Jeder Antrag ist vor der Abstimmung auf Verlangen nochmals durch den Tagungsleiter zu verlesen.
- (5) Stimmberechtigt sind nur die in der Tagung anwesenden, stimmberechtigten Teilnehmer.
- (6) Soweit die Satzung nichts anderes vorschreibt, entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Stimmgleichheit bedeutet Ablehnung. Stimmenthaltung und ungültige Stimmen werden nicht mitgezählt.

§ 13 Wahlen

- (1) Wahlen sind nur dann durchführbar, wenn sie auf der Tagesordnung vorgesehen und bei der Einberufung bekanntgegeben worden sind.
- (2) Vor der Wahl sind die Kandidaten zu befragen, ob sie im Falle der Wahl das Amt annehmen werden. Ein Abwesender kann gewählt werden, wenn er vorher schriftlich sein Einverständnis zur Kandidatur erklärt.
- (3) Auf Antrag können die Tagungsteilnehmer eine Personaldebatte beschließen. Dem Kandidaten ist die Möglichkeit einzuräumen, zu Beginn und zum Abschluss das Wort zu ergreifen. Über die Reihenfolge der Redner entscheidet im Zweifel die alphabetische Reihenfolge.

§ 14 Protokolle

- (1) Über jede Tagung ist ein Protokoll anzufertigen. In jedem Protokoll sind Datum, Ort, Teilnehmerverzeichnis, Gegenstände der Beschlussfassung, die Beschlüsse im Wortlaut und das Abstimmungsergebnis aufzuführen.
- (2) Die Protokolle sind vom Tagungsleiter und Protokollführer gegenzuzeichnen.
- (3) Ein Protokoll gilt als angenommen, wenn nicht innerhalb von vierzehn Tagen Einspruch eingelegt wird. Einspruchsberechtigt ist, wer gemäß § 12 (5) dieser Ordnung stimmberechtigt war.

III. Sitzungen

§ 15 Einberufung

- (1) Die Einberufung zu den Sitzungen des Verbandspräsidiums erfolgt durch den Präsidenten oder den Vizepräsidenten, zu denen der Ausschüsse durch deren Vorsitzende.
- (2) Die Einberufung erfolgt nach Bedarf und im allgemeinen mindestens eine Woche vorher schriftlich. In dringenden Fällen kann sie auch telefonisch vorgenommen werden.
- (3) Eine Sitzung ist einzuberufen, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder des entsprechenden Gremiums dies verlangt.

§ 16 Sitzungsleitung

Die Sitzungen werden von den Vorsitzenden oder ihren Stellvertretern geleitet.

§ 17 Beschlussfassung

- (1) Die Sitzungen sind beschlußfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen worden sind und mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist.
- (2) Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

§ 18 Protokolle

- (1) Über den Verlauf der Sitzungen ist ein Protokoll zu erstellen.
- (2) Alle Sitzungsteilnehmer und die sonstigen Mitglieder des jeweiligen Ausschusses erhalten eine Abschrift des Protokolls. Dieses gilt als angenommen, wenn nicht innerhalb von vier Wochen schriftlich von einem Sitzungsteilnehmer Einspruch erhoben wird.
- (3) Ergebnisprotokolle von Sitzungen der Organe und Ausschüsse sind den Präsidiumsmitgliedern zugänglich zu machen.

§ 19 Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt am 01.10.1990 in Kraft.

Anmerkung:

Die letzte Änderung der Geschäftsordnung erfolgte am **24.02.2005** und ist in das Vereinsregister Hamburg eingetragen.